

PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

2/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

#DIGITALISIERUNG.
Offen für alle(s).

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

#DIGITALISIERUNG.
Offen für alle(s).

Digitalisierung ist ein umfassender Begriff.

Befragt man Wikipedia, erhält man folgende Antwort: „Unter Digitalisierung versteht man allgemein die Aufbereitung von Informationen zur Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System“.

Verständnis und Auffassung von Digitalisierungsthemen entsprechen oft nicht den gleichen „User“-Wissensständen. Unterschiedliche (Wissens-) Standards sorgen oft für Probleme im Alltag und Arbeitsleben.

Digitalisierung beginnt und endet wo?

Im Arbeitsalltag hat die Digitalisierung schon längst Einzug gehalten. Spätestens jetzt sind Unternehmen gefordert, mit den voranschreitenden Entwicklungen Schritt zu halten. Dieser digitale Wandel am Arbeitsplatz verändert nicht nur die Arbeitswelt: schneller, besser, weiter. Ganze Berufsbilder verschwinden aus dem Arbeitsalltag – und neue entstehen.

Digitale Bildung darf in den Ausbildungen nicht fehlen.

Rasant geht es vorwärts und man muss schon gut trainiert sein, um digital fit zu bleiben. Offen für alle(s). Mit neuen digitalen Anforderungen zurechtkommen.

Freiraum schaffen.

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



INHALT

Vorsteuern pauschal ermitteln?
Seite 04

Werden Neugründungen steuerlich gefördert?
Seite 05

Kann die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes steuerlich geltend gemacht werden?
Seite 06

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung
der Partner-Treuhand-Gruppe

Digitalisierung im Alltag

» *Der digitale Wandel macht auch vor unseren Kanzleitären nicht halt. Bestimmt nicht. Wir als Dienstleistungsunternehmen müssen noch mehr denn je in die digitale Weiterbildung unserer Mitarbeiter investieren, digitale Kompetenzen müssen noch stärker vermittelt werden.*

Neben dem normalen Arbeitspensum ist die Fortbildung und der Wissensstand unserer Mitarbeiter aufgrund ständig neuer und erforderlicher Digitalisierungsvorgänge weiterzuentwickeln und ebenfalls in den Arbeitsalltag und – in selber Arbeitszeit – einzuplanen und zu integrieren. Digitalisierungsvorgänge stellen uns tagtäglich vor neue Herausforderungen in unserem Arbeitsalltag und auch in der Kommunikation mit unseren Kunden. Auch auf Klientenseite besteht oftmals Erklärungsbedarf hinsichtlich digitaler Fragen. Sich weiterbilden und neu ausrichten. Am Laufenden bleiben: leichter gesagt als getan, denn das bedarf Zeit, Investitionen und Informationsquellen, um für die digitale Zukunft gut gerüstet zu sein.

Aufgaben wie die Buchhaltung, Korrekturarbeiten oder Übermittlungen können vereinfacht und automatisiert werden; lösen sich jedoch nicht von selbst. Nach wie vor stehen der persönliche Kontakt, das Know-how und die Erfahrung unserer Mitarbeiter an erster Stelle.

Hochqualifizierte und sehr spezialisierte Tätigkeiten, Fachwissen und vor allem eines: Vertrauen – das ist es, was wir bewahren wollen. Nutzen wir die Chancen, die uns die Digitalisierung bietet – aber gut überlegt.

#DIGITALISIERUNG. Experten-Check-up:



Mag. Dietmar Ploier
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, OVI LAVA Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH.

„Digitalisierungsschritte sollten Sie in Ihrem Unternehmen im Bereich der Buchhaltung im Speziellen und dem Rechnungswesen im Allgemeinen überlegen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.“



„Digitalisierung in Unternehmen ist eine Notwendigkeit. Und eine tägliche Herausforderung. Überlegen Sie, welche Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften Sie für und in Ihrem Unternehmen erfüllen müssen.“

Assoz. Univ.-Prof.
Mag. Dr. Stefan Mayr
Stellvertretender Vorstand am Institut für Controlling und Consulting der JKU-Linz



Immer mehr Klienten nutzen den direkten digitalen Zugang in unseren Kanzleien. Über unser KUNDENPORTAL steht unseren Klienten ein sauber geordnetes Archiv der digitalen Daten zur Verfügung.

Übermittelte Daten sind jederzeit online verfügbar. Das spart Zeit und die Daten stehen unabhängig von unseren Öffnungszeiten rund um die Uhr – und vor allem geschützt und sicher – zur Verfügung.

Nähere Infos zu unserem Kundenportal: www.partner-treuhand.at oder bei Ihrem Betreuer.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

G.P.S.-TREUHAND

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

HINWEIS

SteuerEvent
der Partner-Treuhand-Gruppe
14. NOVEMBER 2019
Stadthalle Wels



KÖNNEN VORSTEUERN AUCH PAUSCHAL ERMITTELT WERDEN?

Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge unter bestimmten Voraussetzungen auch pauschal ermitteln. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Basispauschalierung und mehrere Branchenpauschalierungen vor.

Basispauschalierung

Die Basispauschalierung können Unternehmer anwenden, bei denen auch die Voraussetzungen der Basispauschalierung der Einkommensteuer vorliegen (keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung, Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beträgt weniger als € 220.000).

Ist dies gegeben, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes aus gewerblicher Tätigkeit oder selbständiger Arbeit ermittelt werden (mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfgeschäften). Dabei ist ein Höchstbetrag von € 3.960 zu beachten. Zusätzlich zum Pauschale können bestimmte Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Dies betrifft Vorsteuerbeträge

- für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten, die € 1.100 übersteigen, sowie für die Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens,
- für Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten € 1.100 übersteigen,
- für Lieferungen von Waren, Rohstoffen u. ä., die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären,
- für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen.

Branchenpauschalierungen

Eine pauschale Ermittlung der Vorsteuern ist auch entsprechend der Branchenpauschalierungen für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Drogisten, Handelsvertreter, Künstler und Schriftsteller und für das Einstellen fremder Pferde möglich. Dafür sind jeweils besondere Regelungen zu beachten. Gesondert geregelt ist auch die Pauschalierung für Land- und Forstwirte.

KÖNNEN PENSIONSABFINDUNGEN VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN STEUERBEGÜNSTIGT SEIN?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte zu entscheiden, ob für die einmalige Abfindung der Pensionsansprüche eines Gesellschafter-Geschäftsführers (100%-Beteiligung) gegenüber der Gesellschaft im Zuge einer Betriebsaufgabe der günstigere Hälftesteuersatz in der Einkommensteuer zur Anwendung kommt.

Aus seiner Geschäftsführertätigkeit bezog der Gesellschafter-Geschäftsführer bis zu seiner Abberufung Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die er mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte. Die Pensionszusage und das Recht auf eine einmalige Abfindung in Höhe des Barwertes der Pensionsverpflichtung waren im gegenständlichen Fall vertraglich vereinbart.

Der Gesellschafter nahm dieses Recht gleichzeitig mit seiner Abberufung (Gesellschafterbeschluss) als Geschäftsführer in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das 60. Lebensjahr vollendet und seine Erwerbstätigkeit zur Gänze eingestellt.

Das Finanzamt und das Bundesfinanzgericht verweigerten die Halbsatzbegünstigung für die Pensionsabfindung unter anderem mit dem Argument, dass die Zahlung nicht Teil der begünstigten außerordentlichen Einkünfte im Zuge einer altersbedingten Einstellung der Erwerbstätigkeit sei.

Der VwGH stellte aber fest, dass die betriebliche Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers mit dem Ausscheiden als Geschäftsführer beendet wurde. Es entstand eine durchsetzbare Forderung auf Kapitalabfindung mit seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung und dem gleichzeitigen Ausüben des vertraglich vereinbarten Wahlrechtes. Diese Forderung ist im Zuge der Betriebsaufgabe beim Gesellschafter zu bilanzieren und im gegenständlichen Fall auf Grund des Wechsels der Gewinnermittlungsart Teil des Übergangsgewinns. Da auch andere Voraussetzungen gegeben sind, wie z. B. dass seit Eröffnung oder seit dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind, steht für diese Forderung als Teil der außerordentlichen Einkünfte der Halbsatzsteuer zu.

VORSTEUERERSTATTUNG AUS DRITTLÄNDERN

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Erstattung aus Drittländern

Die Frist für die Rückerstattung, der im Jahr 2018 in Drittländern angefallenen Vorsteuern, ist bereits am 30.6.2019 ausgelaufen. Zu den Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Die Verfahren zur Erstattung der Vorsteuern sind je Land unterschiedlich. Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden. Es empfiehlt sich jedenfalls eine Kopie der Originalrechnung selbst aufzubewahren.

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Diese konnten bis 30.6.2019 die Rückerstattung der im Jahr 2018 in Österreich angefallenen Vorsteuern beim Finanzamt Graz-Stadt beantragen.

Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen elektronisch **bis zum 30.9.2019** gestellt werden.

WIE WIRD DER GEWINN EINER GMBH BESTEUERT?

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist als Kapitalgesellschaft ein eigenes Steuersubjekt. Gewinne der GmbH unterliegen auf Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer. Diese beträgt 25%. Sofern Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet werden, unterliegen die ausgeschütteten Gewinnanteile auf Ebene der Gesellschafter der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5%. Der an den Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn unterliegt somit einer Steuerbelastung von insgesamt 45,63%.

Sollte die Kapitalgesellschaft Verluste erzielen, können diese nur auf Ebene der Kapitalgesellschaft verwertet werden (in Folgejahren abgezogen). Die Verluste können also grundsätzlich nicht auf den Gesellschafter übergehen.

Auch in wirtschaftlich nicht erfolgreichen Jahren muss eine Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuer abführen (Mindestkörperschaftsteuer).

Für alle ab dem 1.7.2013 neu gegründeten GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer

- für die ersten fünf Jahre € 500 p. a.,
- für die nächsten fünf Jahre € 1.000 p. a. und
- danach € 1.750 p. a.

Für alle vor dem 1.7.2013 gegründeten GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750 p. a.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook



WERDEN NEUGRÜNDUNGEN STEUERLICH GEFÖRDERT?

Das Neugründungsförderungsgesetz sieht für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben steuerliche Begünstigungen vor.

Die wesentlichsten Voraussetzungen einer Neugründung sind:

- Durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur wird ein Betrieb neu eröffnet, der der Erzielung von betrieblichen Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient.
- Jene Person, die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (Betriebsinhaber), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Keine bloße Änderung der Rechtsform und kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers.
- Die geschaffene betriebliche Struktur wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

Folgende Gebühren und Abgaben werden für solche Neugründungen nicht erhoben:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch für bestimmte Einbringungen von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
- Bestimmte Lohnabgaben für beschäftigte Arbeitnehmer für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. Diese Begünstigung kann innerhalb von drei Jahren ab Gründung in Anspruch genommen werden. Ab dem 12. Kalendermonat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer anzuwenden.

Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen braucht es unter anderem eine Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung. Das BMF hat aktuell seine Richtlinie zu diesem Gesetz aufgrund des Deregulierungsgesetzes 2017 und der Änderung der Gewerbeordnung angepasst.

NEUER RICHTWERTMIETZINS SEIT 1.4.2019

Wird einem Dienstnehmer kostenlos oder verbilligt eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Dienstwohnung), so sind für diesen Sachbezug Lohn- und Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich an jenem Richtwert je Quadratmeter und Monat, der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres gilt.

Dieser Richtwert wurde per 1.4.2019 neu festgelegt und ist somit für Sachbezüge für Dienstwohnungen ab 1.1.2020 maßgeblich:

Bundesland	Richtwert neu ab 1.4.2019 pro m ² Nutzfläche	Richtwert alt seit 1.4.2017 pro m ² Nutzfläche
Burgenland	€ 5,30	€ 5,09
Kärnten	€ 6,80	€ 6,53
Niederösterreich	€ 5,96	€ 5,72
Oberösterreich	€ 6,29	€ 6,05
Salzburg	€ 8,03	€ 7,71
Steiermark	€ 8,02	€ 7,70
Tirol	€ 7,09	€ 6,81
Vorarlberg	€ 8,92	€ 8,57
Wien	€ 5,81	€ 5,58

NEUES TESTVERFAHREN FÜR CO₂-/KM-WERT: AUSWIRKUNG BEI PKWS AUF SACHBEZUG UND NOVA?

Ob für die Privatnutzung eines Pkws ein Sachbezug von 1,5 % oder 2 % anzusetzen ist, hängt vom maximalen CO₂-Emissionswert eines Pkws im Jahr der Anschaffung (bei Gebrauchtwagen gilt das Jahr der Erstzulassung) ab. Auch die Berechnung der NoVA hängt von diesem Wert ab.

Das bisherige Verfahren zur Feststellung des CO₂-/km-Wertes eines Pkws (NEFZ – Neuer Europäischer Fahrzyklus) wurde auf das neue WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) umgestellt. Dies soll realistischere Ergebnisse bezüglich CO₂-Emissionen liefern.

Laut Finanzministerium gilt für 2019:

Seit 1.9.2017 wird bei allen neu typisierten Pkws das Prüfverfahren WLTP angewendet. Dieser Wert kann auf den NEFZ-Wert zurückgerechnet werden. Für diese Fahrzeuge ist für Sachbezug und NoVA der korrelierende NEFZ-Wert zu verwenden. Für Fahrzeuge vor diesem Stichtag gilt der alte NEFZ-Wert.

Seit 1.9.2018 sind auch alle neu zugelassenen Fahrzeuge der Messmethode WLTP zu unterziehen.



Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
bernhard.arming@partner-treuhand.at

Auch für diese Fahrzeuge ist der korrelierende NEFZ-Wert zu verwenden. Der korrelierende NEFZ ist im Zulassungsschein bereits ausgewiesen. Ist im Zulassungsschein noch der ursprüngliche NEFZ-Wert ausgewiesen, so ist dieser für die Besteuerung heranzuziehen.

Ab 1. Jänner 2020 gilt:

Für die Berechnung der Sachbezugswerte und der NoVA sind voraussichtlich die neuen, nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelten CO₂-Emissionen heranzuziehen. Der CO₂-Emissionswert kann dem Zulassungsschein entnommen bzw. bei Scheckkarten-Zulassungsscheinen online abgefragt werden.

KANN DIE AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG EINES KINDES STEUERLICH GELTEND GEMACHT WERDEN?

Bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind auch außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.

Das Einkommensteuergesetz führt unter anderem explizit Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes als außergewöhnliche Belastung an, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschalbetrages von € 110 pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt – ein Selbstbehalt ist nicht abzuziehen.

Die Lohnsteuerrichtlinien konkretisieren dies wie folgt:

Der Pauschalbetrag steht pro angefangenem Kalendermonat der Berufsausbildung zu, auch während der Schul- und Studienferien. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen steht der Pauschalbetrag im Verhältnis der Kostentragung für die Berufsausbildung zu.

Der Pauschalbetrag kann nicht angesetzt werden, wenn dieser Schulbesuch oder dieses Studium bei gleichen Bildungschancen und gleichen Berufsaussichten auch an einer im Wohnort oder im Nahebereich des Wohnortes gelegenen Schule oder Universität absolviert werden kann.



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

Voraussetzung ist, dass die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen (z. B. erfolgreicher Abschluss innerhalb der doppelten festgelegten Studiendauer).

Eine Verordnung regelt, dass Ausbildungsstätten, die vom Wohnort mehr als 80km entfernt sind, nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes liegen.

Bei kürzeren Entfernungen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen für die Absetzbarkeit:

- die Fahrzeit für die einfache Fahrt beträgt mehr als je eine Stunde
- die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort ist zeitlich nicht zumutbar
- Schüler oder Lehrlinge, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, bewohnen für Zwecke der Ausbildung außerhalb des Hauptwohnortes eine Zweitunterkunft am Ausbildungsort (beispielsweise die Unterbringung in einem Internat).

MÜSSEN ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN DER ARBEITNEHMER GEFÜHRT WERDEN?

Arbeitgeber haben in der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

Im Folgenden dazu ein Überblick zu den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Aufzuzeichnen sind:

- Beginn und Ende der tatsächlichen Arbeitszeit
- Lage und Dauer der Ruhepausen

Bei Durchrechnung der Arbeitszeit, wie z. B. bei Gleitzeit, sind auch der Beginn und die Dauer eines Durchrechnungszeitraums festzuhalten. Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Ruhepausen entfällt, wenn durch Betriebsvereinbarung, bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung, Beginn

und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder es den Arbeitnehmern überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Ruhepausen zu nehmen. Bei Arbeitnehmern mit einer schriftlich festgehaltenen **fixen Arbeitszeiteinteilung** haben die Arbeitgeber lediglich deren Einhaltung zu bestätigen und es sind nur Abweichungen von dieser Einteilung (z. B. Mehr- oder Überstunden) laufend aufzuzeichnen.

Insbesondere bei **gleitender Arbeitszeit** kann vereinbart werden, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Arbeitnehmer geführt werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung dieser Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Arbeitgeber sich diese Aufzeichnungen auszuhändigen zu lassen und zu kontrollieren.

Werden die Aufzeichnungen vom Arbeitgeber durch ein **Zeiterfassungssystem** geführt, so ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihm Einsicht zu gewähren.

Für Arbeitnehmer, welche die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können oder ihre Tätigkeit überwiegend in ihrer Wohnung ausüben (z. B. Tele-Heimarbeiter), sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen geahndet werden.

Besondere Bestimmungen gelten unter anderem bei der Beschäftigung von Lenkern, Arbeitnehmern in Krankenanstalten, Bäckereimitarbeitern und Jugendlichen.



Die G.P.S.-Treuhand ging im Mai 2019 erneut an den Start beim 10. Welser Businessrun: gleich mit 2 Teams starteten die Mitarbeiterinnen rund um Geschäftsführer Mag. Gerhard Diplinger. „Es macht uns einfach Freude, nicht nur im Arbeitsalltag einen schnellen Schritt voraus zu sein“, lobt Mag. Gerhard Diplinger seine sportlichen Damen.

WIE GRÜNDE ICH EINE GMBH?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine der beliebtesten Gesellschaftsformen in Österreich. Für die Entscheidung, ob sie für ein bestimmtes Vorhaben die optimale Rechtsform ist, sind Aspekte aus den Bereichen des Steuerrechts, Sozialversicherungsrechts, Haftungsrechts und des Gewerberechts zu berücksichtigen.

Gründungsfahrplan

1. Der **Gesellschaftsvertrag** regelt zumindest Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals und Stammeinlagen der Gesellschafter.

Das Stammkapital beträgt mindestens € 35.000, wobei zumindest die Hälfte in bar einzuzahlen ist. Bei einer Neugründung kann für die ersten zehn Jahre auch das Gründungsprivileg in Anspruch genommen werden. Dieses beschränkt die gründungsprivilegierte Stammeinlage auf € 10.000, wovon € 5.000 sofort in bar einzuzahlen sind.

Weiters wird im Gesellschaftsvertrag meist auch Folgendes geregelt: Gründungsprivileg, Geschäftsführung und Vertretung, Beschlussfassung der Gesellschafter, Gewinnverwendung, Generalversammlung, Aufgriffsrechte für Geschäftsanteile (bei Ausscheiden eines Gesellschafters ...).

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ist grundsätzlich notariatsaktspflichtig.

2. In einem **Gesellschafterbeschluss** ist der erste Geschäftsführer des Unternehmens zu bestimmen. Dies kann allerdings auch schon im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

3. Der Geschäftsführer muss ein **Gesellschaftskonto** bei einer inländischen Bank eröffnen und die Gesellschafter haben die in bar zu leistenden Einlagen einzubezahlen.

4. Die **Anmeldung zum Firmenbuch** hat durch sämtliche Geschäftsführer (beglaubigte Unterschriften) unter Beilage der notwendigen Dokumente zu erfolgen. Für die Eintragung im Firmenbuch fallen Gebühren an, die jedoch entfallen können, wenn das Neugründungsförderungsgesetz anwendbar ist.

Vereinfachte Gründung seit 1.1.2018

Eine Ein-Personen-GmbH mit einer standardisierten Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen und unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch ohne Notar gegründet werden.

GmbH-Gründung via Fern-Notariatsakt seit 1.1.2019

Dabei können nicht physisch anwesende Personen durch den Notar über Video identifiziert werden. Es erfolgen elektronische Unterfertigungen mittels Handysignatur und Fern-Beglaubigungen der Musterzeichnung des Geschäftsführers.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

Weitere Anmeldungen

Unterliegt die Tätigkeit der GmbH der Gewerbeordnung, so sind eine auf die Gesellschaft lautende Gewerbeberechtigung und die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers erforderlich.

Die GmbH ist ein eigenes Steuersubjekt und muss daher beim **Finanzamt** angemeldet werden. Bei Beschäftigung von Dienstnehmern sind Anmeldungen bei der **Gebietskrankenkasse** und bei der **Gemeinde** vorzunehmen.

Die angeführten Punkte sollen Ihnen nur einen groben Überblick geben. Eine individuelle Beratung zu diesem Thema ist unerlässlich.

KANN MAN MEHRFACH SOZIALVERSICHERT SEIN?

Mehrfachversicherung in der Pensions- oder Krankenversicherung liegt vor, wenn mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten gleichzeitig oder hintereinander in einem Kalenderjahr ausgeübt werden. Dies entsteht, wenn z. B. neben einem Dienstverhältnis (ASVG-pflichtig) Einkünfte aus einer Tätigkeit auf selbständiger Basis (GSVG-pflichtig) erzielt werden.

Pensionsversicherung

Grundsätzlich können vorerst bei Mehrfachversicherung Beiträge in jedem System bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallen. Allerdings ist die Beitragsleistung des Versicherten mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Zuviel bezahlte Pensionsbeiträge werden dem Versicherten bei Pensionsanfall von Amts wegen oder auf Antrag auch schon früher zurückgezahlt.

Unternehmer können einen entsprechenden Antrag bei der SVA stellen. ASVG-Beiträge werden zur Hälfte erstattet, GSVG-Beiträge in voller Höhe. Mittels eines Antrags auf Differenzvorschreibung kann aber die GSVG-Beitragsgrundlage auch vorläufig in einer Höhe festgesetzt werden, die eine bestehende ASVG-Versicherung berücksichtigt (eine Entgeltbestätigung des Dienstgebers ist erforderlich). Sobald alle Beitragsgrundlagen dann endgültig feststehen, kann es zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen kommen.

Krankenversicherung

Bei der Krankenversicherung sind bei Mehrfachversicherung ebenfalls an alle beteiligten Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Ist man nun ASVG-krankenversichert, kann man für seine GSVG-pflichtigen Einkünfte analog zur Pensionsversicherung auch eine Differenzvorschreibung beantragen, oder es kann über Antrag an die SVA eine Beitragsersatzung von 4% vorgenommen werden. Ein Mehrfachversicherter kann sich grundsätzlich bei jedem Arztbesuch die zuständige Krankenversicherung aussuchen.




WIESINGER-TREUHAND

Wolfgang Wiesinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at



Unternehmensberater Herwig Reisenberger, MBA sowie Steuerberater und Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer analysieren mit Ihnen gemeinsam Ihre Unternehmens-Situation.



Partner Consult

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

WIEVIEL IST IHR UNTERNEHMEN WERT?

Bei Unternehmensverkäufen und Übernahmen stellt sich automatisch die Frage nach dem Wert Ihres Unternehmens.

Für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen, bei denen der Preis grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, bildet ein ermittelter Unternehmenswert eine wichtige Ausgangsbasis für die Gespräche. In vielen anderen Fällen, wie etwa bei der Abschichtung von Miteigentümern, Austritt von Kapitalgesellschaftern oder im Erbfall, kommt der durch eine sachgerechte Unternehmensbewertung ermittelte Wert direkt zur Anwendung.

Nur wie berechnet sich dieser Wert?

Basis für die Bewertung sind meist die Cash-Flows, die mit dem Unternehmen in Zukunft erwirtschaftet werden können. Dafür erforderlich ist also jedenfalls eine aktuelle Planungsrechnung für die kommenden Jahre. Zur Ermittlung eines Unternehmenswerts der dem Marktwert am nächsten kommt, geht die Planungsrechnung von einer Fortführung des Unternehmens aus und muss die vorhandenen Marktchancen und Marktrisiken berücksichtigen.

Aus den geplanten jährlichen Cash-Flows wird mit Hilfe einer Rentenrechnung durch Abzinsung der Barwert errechnet. Berücksichtigt werden dabei auch z. B. mögliche Erlöse aus der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Der Wert Ihres Unternehmens wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Aus einer Reihe zulässiger Bewertungsmethoden muss die für den Einzelfall beste Vorgangsweise gewählt werden.

WIE KOMMEN SIE SCHNELLER ZU IHREM GELD?

Unternehmen gehen oft in Vorleistung für ihre Kunden, indem erbrachte Leistungen erst nach Erbringung fakturiert werden und dem Kunden auch ein Zahlungsziel eingeräumt wird.

Dies bedeutet jedoch für das Unternehmen, dass es zumindest die Zeitspanne zwischen Lieferung bzw. Leistungserbringung und dem Zahlungseingang am eigenen Bankkonto finanzieren muss.

Hier einige Tipps, wie Sie diese Zeitspanne möglichst kurz halten können:

- Auswahl der Geschäftspartner und Vertragsgestaltung: Bei Beginn der Geschäftsbeziehung können Informationen zum Zahlungsverhalten des neuen Kunden eingeholt werden. Im Vertrag ist auf eine genaue Vereinbarung der Zahlungsbedingungen (eventuell mit Eigentumsvorbehalten) zu achten. Mit der Vereinbarung von Anzahlungen kann der Zahlungsfluss entsprechend der Leistungserstellung gestaltet werden.
- Fakturierung: Rechnungen sollten unmittelbar mit Lieferung oder am Ende der Leistungserstellung möglichst elektronisch versandt werden. Rückfragen aufgrund von unklaren Formulierungen in Rechnungen bindet nicht nur teure Arbeitszeit, sondern verzögert auch den Zahlungseingang.
- Mahnungen: Diese sollten zeitgerecht, klar formuliert und mit exakten Terminvorgaben beim Kunden einlangen. Aktives Nachtelefonieren in Form von professionell geführten Mahngesprächen ist oft wirkungsvoller als mehrstufige schriftliche Mahnschreiben.

FERIALARBEITNEHMER, PFLICHTPRAKTIKANT ODER VOLONTÄR

In den Sommermonaten werden in Betrieben oft Praktikanten beschäftigt. Dabei ist es wesentlich, zwischen Ferialarbeitnehmern, Pflichtpraktikanten und Volontären zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung hat unter anderem Auswirkungen auf folgende Fragen:

- Welche Bestimmungen des Kollektivvertrages sind anzuwenden? Welcher Mindestlohn gilt? Welche Kündigungsfristen gelten?
- Ist der Praktikant bei der Sozialversicherung anzumelden?
- Welche Bestimmungen des Arbeitsrechts (eventuell auch Ausländerbeschäftigungsgesetz) sind zu beachten?

Ein **Pflichtpraktikant** absolviert in Ergänzung zu seiner schulischen Ausbildung ein vorgeschriebenes Praktikum in einem Betrieb.

Im Vordergrund steht der Ausbildungszweck. Im Lehrplan der Schule bzw. des Studiums ist eine entsprechende praktische Ergänzung der theoretischen Ausbildung konkret angeführt. Einem sogenannten „echten“ Pflichtpraktikanten darf kein Arbeitsentgelt gewährt werden, es darf kein Dienstverhältnis begründet werden. Das Unternehmen kann jedoch ein Taschengeld bezahlen, dann ist eine Anmeldung bei der Sozialversicherung erforderlich. Das Pflichtpraktikum kann auch im Rahmen eines normalen Dienstverhältnisses erfolgen. Dabei sind die entsprechenden kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Im Hotel- und Gastgewerbe sind Pflichtpraktika regelmäßige Arbeitsverhältnisse.

Auch ein **Volontär** macht ein betriebliches Praktikum. Bei ihm besteht jedoch keine schulische Verpflichtung. Der Begriff Volontär ist allerdings im Gesetz nicht definiert (außer im Ausländerbeschäftigungsgesetz). Wesentliche Merkmale sind der ausschließliche Lernzweck, die Unentgeltlichkeit und die Ungebundenheit. Volontäre haben nach der Rechtsprechung keine Arbeitspflicht und keinen Entgeltanspruch. Es besteht ein Ausbildungsverhältnis, kein Arbeitsverhältnis. Eine Anmeldung bei der Unfallversicherung ist erforderlich.

Ferialarbeitnehmer sind Schüler oder Studenten, die freiwillig in der Ferienzeit in normalen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und etwas dazuverdienen wollen. Zu beachten sind jedenfalls der entsprechende Mindestlohn im Kollektivvertrag und alle rechtlichen Bestimmungen und notwendigen Anmeldungen wie bei einem normalen Arbeitnehmer.

Sollten Praktikanten nicht in einem normalen Dienstverhältnis beschäftigt werden, droht eine kostenintensive Umqualifizierung in ein normales Dienstverhältnis seitens der Sozialversicherung, wenn nicht alle notwendigen Merkmale entsprechend vereinbart und im betrieblichen Alltag auch gelebt werden.

Dieser Artikel kann nur eine grobe Übersicht zu diesem Thema geben, eine individuelle Beratung für den Einzelfall ist jedenfalls unerlässlich.

WIEVIEL DÜRFEN STUDIERENDE DAZUVERDIENEN?

Den Sommer nutzen viele Studierende, um Geld zu verdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe und der Studienbeihilfe führen.

Familienbeihilfe

Studierende dürfen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, grundsätzlich pro Jahr € 10.000 verdienen ohne eine etwaig zustehende Familienbeihilfe zu verlieren. Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und jenes Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bleiben außer Betracht. Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, das heißt es gibt keine monatliche Betrachtungsweise.

Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist jener Teil der Familienbeihilfe, der den Grenzbetrag von € 10.000 überschritten hat, zurückzuzahlen.

Studienbeihilfe

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe können € 10.000 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind, je nach Alter des Kindes.

Wird das ganze Kalenderjahr Studienbeihilfe bezogen, ist grundsätzlich das Gesamtjahreseinkommen heranzuziehen: Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale. Dies gilt für selbständige und unselbständige Einkünfte.

Dieser Artikel bietet ebenfalls nur eine Übersicht zu den wesentlichsten Bestimmungen. Für den konkreten Einzelfall ist eine individuelle Beratung erforderlich.

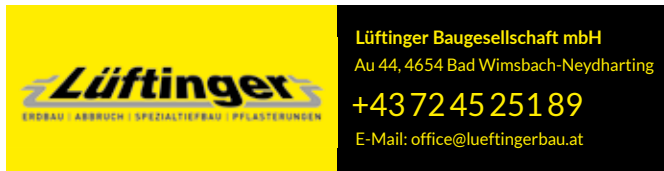


SteuerInfo 2019 PARTNER-TREUHAND GRUPPE

KOMPAKT UND INFORMATIV
Ihr persönliches Nachschlagewerk können Sie bei uns anfordern: marketing@partner-treuhand.at

Freiraum schaffen.
www.partner-treuhand.at

Unser Kunde im Mittelpunkt



Drei Generationen unter einem Dach (v.l.n.r.): Pflastermeister Michael Lüftinger, Pflastermeister GF Guido Lüftinger, GF Josef Lüftinger, GF Jürgen Lüftinger, Baumeister Ing. Georg Lüftinger

FAMILIENUNTERNEHMEN IN DER DRITTEN GENERATION

Die Firmengeschichte der Lüftinger Bau GMBH begann 1966 mit der Gründung eines Erdbaubetriebes durch Josef Lüftinger.

Durch besonderes Geschick, kombiniert mit Know-how und vor allem sehr viel Fleiß, expandierte das Unternehmen vom anfänglichen Pisten-, Straßen- und Pipelinebau hin zu neuen Geschäftsfeldern wie Wasserbau, Pfahlbau, Abbruch und Recycling. 1997 kam mit dem Pflasterbau und der Außengestaltung ein sehr wesentliches Geschäftsfeld dazu. Mittlerweile zählt das Familienunternehmen 35 qualifizierte Mitarbeiter.

Die Leidenschaft für die Materie Bau, großes fachliches Wissen und Fachkompetenz werden bereits in der 3. Generation täglich auf den Baustellen gelebt.

Pflasterbau

Neugestaltung von Aussenanlagen, Plätzen, Gärten und Innenhöfen. Kreative Planung, Termintreue und sorgfältige Umsetzung sind dabei selbstverständlich



Tiefbau-Spezialbau
Hangsicherungen, Pfahlgründungen, Uferbeschlächtungen sowie Spritzbeton und Ankerwände. Abbrucharbeiten und zertifiziertes Recyclingunternehmen



Kontaktieren Sie uns:



+43 72 42 677 00 20



office@datareporter.eu



Zeileisstraße 6, 4600 Wels



Was macht DataReporter?

Die DSGVO stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen: Die aus dieser sehr komplizierten Verordnung resultierenden Pflichten gänzlich zu automatisieren erscheint für viele wie ein Traum, aber es ist zu einem Großteil bereits jetzt Realität.

DataReporter hilft Firmen dabei, die Anforderungen an das Thema Datenschutz aus oftmals vorhandenen Excel- oder Word-Dokumenten, die häufig sehr starr, kompliziert und unflexibel sind, digital „lebbär“ zu gestalten. So werden Ihnen viele Aufgaben von der Software abgenommen.

Dies wird erreicht durch smarte Automatisierung, wie beispielsweise das Produkt WebCare, das Websites zu jeder Zeit und ohne jeglichen Aufwand datenschutzkonform hält. So bleiben Datenschutzerklärung, Cookie Banner und das Impressum auf Ihrer Website im rechtskonformen Raum und somit vor Anfeindungen, Abmahnungen und horrenden Strafen verschont. Dabei muss Datenschutz nicht teuer sein: Ab €250 im Jahr sind Sie bereits auf der „sicheren Seite“.

Näheres finden Sie unter www.datareporter.eu

Wer steckt dahinter?

Ein Team, das sowohl kaufmännisches als auch technisches Know-how vereint und ebenso die juristische Seite mit fachlicher Kompetenz abdeckt – das sind wir.



Mag. Manuel Baumgartner
Kaufmännische Geschäftsführung



Ing. Michael Traunau
Technische Geschäftsführung

PartnerTipps

2/19 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Dr. Stefan Mayr, Lüftinger Bau GmbH,
Datareporter, istockphoto

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2019 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2019 *

Kammerumlage	April - Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April - Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April - Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli - September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli - September
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2019)	Juli - September

Fälligkeitsdatum: 15.09.2019 *

Normverbrauchsabgabe	Juli
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2019 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Normverbrauchsabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.